



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Grenzüberschreitender Einsatz von Feuerwehren

1. Gibt es für deutsche Feuerwehren im Rahmen der Amtshilfe die Möglichkeit in Dänemark unterstützend Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Neben der im Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark geregelten Zusammenarbeit zur Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen gibt es auch eine Verpflichtung zwischen den Mitgliedstaaten der EU zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe. Aufgrund dessen besteht für die deutschen Feuerwehren die Möglichkeit Amtshilfe in Dänemark zu leisten, wenn sie mit ihrer Ausrüstung wirksam helfen kann und ihre eigenen Aufgaben nicht ernstlich gefährdet sind.

2. Gibt es für dänische Feuerwehren im Rahmen der Amtshilfe die Möglichkeit in Deutschland unterstützend Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Da sowohl das o. g. Hilfeleistungsabkommen als auch die Verpflichtung zu Rechts- und Amtshilfe auf EU-Ebene auch für Dänemark gilt, besteht die Möglichkeit für die dänischen Feuerwehren in Deutschland unterstützende Hilfe zu leisten.

3. Werden gemeinsame grenzüberschreitende Übungen zwischen deutschen und dänischen Feuerwehren abgehalten?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zwischen den deutschen und dänischen Feuerwehren gibt es vielfältige Kontakte, sowohl auf Leitungsebene, als auch in Form von Einsätzen und Übungen.

Dazu gehören beispielsweise:

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Harrislee haben die Ortswehren Hiehuss und Kupfermühle intensive Kontakte nach Bau/Padborg und Kollund mit gemeinsamen Übungen und sogar gemeinsam abgehaltenen Vorstandssitzungen.

Die Leitstelle der Stadt Flensburg ist Kontaktstelle für zwischenstaatliche Hilfeleistungsanfragen in Katastrophenfällen. Zukünftig übernimmt die Kooperative Regionalleitstelle Nord diese Aufgabe. Hierfür werden Kontakte zur Polizeileitstelle in Esbjerg und zur Falck-Leitstelle in Kolding gepflegt. In dieser Leitstelle gibt es auch eine Übersicht über besondere Einsatzmittel der dänischen Feuerwehren, insbesondere große Tankfahrzeuge und Boote in der Flensburger Förde. Der dänischen Seite wurden Informationen über die Flensburger Einsatzmittel zur Verfügung gestellt.

Zwischen den Leitungskräften der Feuerwehren im Bezirk Tondern und Apenrade und den Kreiswehrführern von Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Flensburg fand zuletzt am 06.11.2008 in Apenrade ein Gespräch über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit statt.

Die Freiwillige Feuerwehr Flensburg, insbesondere die Freiwillige Feuerwehr Flensburg-Klues, pflegt regelmäßige Kontakte zu den Nachbarwehren auf dänischer Seite und übt im Rahmen der normalen Übungsabende mit den dänischen Freiwilligen Feuerwehren.

Gemeinsame größere Übungen fanden zuletzt als "DanGerEx 2007" am 28.04.2007 auf der Flensburger Förde und am 15.09.2007 durch die Übung "Nordlicht" der Landesfeuerwehrschulen Schleswig-Holstein und Hamburg mit Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Flensburg an der Katastrophenschutzschule in Tinglev statt, jeweils mit über 100 Teilnehmern beider Seiten.

4. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um gemeinsame grenzüberschreitende Übungen oder unterstützende Hilfeleistungen zuzulassen?

Antwort:

Voraussetzung für unterstützende Hilfeleistungen bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen ist nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße schädigt oder gefährdet, dass zu einer Bekämpfung auch der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen erforderlich erscheint, die nicht für den täglichen Einsatz ständig zu Verfügung stehen. Art und Umfang der Hilfe werden je nach Einzelfall einvernehmlich festgelegt.

In Ermangelung detaillierter Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Amtshilfe als ergänzende Hilfe auf europäischer Ebene könnten unter Berücksichtigung von Art. 10 EG-Vertrag und dem Grundsatz der Gemeinschaftstreue ergänzend die in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen Berücksichtigung finden. Für die Amtshilfe durch deutsche Feuerwehren wäre danach ein hinreichend bestimmtes Ersuchen einer anderen Behörde über eine konkret vorzunehmende Maßnahme, zu welcher die ersuchende Behörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht selbst in der Lage ist und welche die ersuchte Behörde rechtlich und tatsächlich vornehmen kann, erforderlich. Durch den Einsatz der deutschen Feuerwehr darf jedoch der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet werden.

Gemeinsame grenzüberschreitende Übungen werden durch Absprachen zwischen den Beteiligten vereinbart, bei denen die jeweiligen Einzelheiten festgelegt werden.